

The paucity of economic history of the period must often have meant that the author was making bricks without straw and it would be grudging indeed not to compliment him on the industry and intelligence which he has used to illuminate his chosen period. I hope he will take these comments not as a criticism but as an exhortation. The business archives which he has used to illustrate attitudes and policy in the violently-shifting circumstances between 1918 and 1924 must also contain much economic information which could be used to help in the assessment of how wellfounded these attitudes and policies were. It is only a matter of shifting the focus of inquiry and a man with the determination to write such a big book would surely not be deterred by that. It would be by such enterprise that a more genuine social history might emerge, one more nearly approximating to a true history of society, and one which would replace more adequately the older, limited concept of 'political history'. And it is only when a social history of that kind has developed that the characterization of government and society attempted here, a characterization which is important to Maier's argument and important also to any history of the inter-war period, can be accepted. To your tasks, social historians!

A. S. Milward

Henning Grund, »Preußenschlag« und Staatsgerichtshof im Jahre 1932 (= Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd. 5), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1976, 167 S., kart., 36 DM.

Ein Desiderat, möchte man meinen: Eine fundierte Würdigung des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 25. Oktober 1932 in der Streitsache Preußen kontra Reich wegen des Papenputschs vom 20. Juli 1932 fehlt bisher. Immerhin ging es, so Bracher, um den »größten Verfassungstreit der neueren deutschen Geschichte«¹, und dem Verfasser der angezeigten Göttinger juristischen Dissertation ist zuzustimmen, wenn er in der bisherigen Literatur, namentlich auch bei Bracher, überwiegend eine »allzu pauschale Verwerfung« des Urteils (S. 12) konstatiert. Auch das Inhaltsverzeichnis erweckt Erwartungen: Es verspricht nicht nur eine eingehende Diskussion der StGH-Entscheidung, die die Macht in Preußen salomonisch zwischen den Reichskommissaren und der legalen Regierung Braun aufteilte, sondern darüber hinaus eine Darstellung der Vorgeschichte des Putschs vom 20. Juli 1932 und der weiteren Entwicklung bis zum Urteil.

Das Vorhaben ist also gut, aber das ist auch das Beste, was über diese Arbeit mitzuteilen ist. Um mit dem historischen Teil zu beginnen: Wie ist es möglich, eine Darstellung der innenpolitischen Entwicklung im Reich seit dem Amtsantritt Brüning und darüber hinaus der Beziehungen Preußen-Reich in der gesamten Weimarer Zeit anzubieten, ohne auch nur einen Blick in die einschlägigen Archivalien getan zu haben? Dem Quellenverzeichnis sind ganze zwei Bestände zu entnehmen, die der Verfasser benutzt oder auch nicht benutzt hat; Zweifel sind angesichts der gravierend falschen Zitierweise angebracht. Um die Sammlung Brammer und die Handakten Arian einzusehen, hätte der Verfasser das Bundesarchiv aufsuchen müssen; wie ist es dann möglich, daß er nicht einmal einen Blick in die Akten der Reichskanzlei geworfen hat? Ohne die Kabinettsprotokolle, ohne die umfangreichen Sachakten zum Papenputsch und zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs in diesem Bestand sind fundierte Aussagen zu diesem Thema ausgeschlossen. Auf alle Fälle hat sich der Verfasser den Weg in das Geheime Staatsarchiv in Berlin erspart; die Akten des Preußischen Staatsministeriums und des Finanzministeriums sind ebensowenig genutzt wie die einschlägigen Nachlässe in Koblenz, Bonn, Berlin und Amsterdam.

Da die historische Darstellung also ausschließlich auf der längst bekannten Primär- und Sekundärliteratur beruht, steht hier schlechterdings nichts Neues, dafür aber viel Falsches. Die Beurteilung des Falls Abegg zum Beispiel (S. 33 f.) – der Staatssekretär im Preußischen Innenministerium Wilhelm Abegg hatte Anfang Juni 1932 mit zwei kommunistischen

¹ Karl-Dietrich Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, 5. Aufl., Villingen 1971, S. 557.

Abgeordneten verhandelt, was Papen eine Begründung für sein Eingreifen in Preußen gab – geht notwendigerweise völlig fehl, da sie lediglich auf dem Prozeßmaterial der beiden Parteien basiert. Hätte der Verfasser den Nachlaß Braun in Amsterdam eingesehen, so hätte er eine Aussage des Denunzianten Diels gefunden, die Abegg weitgehend entlastet².

Die mangelnde Quellenkenntnis führt zu teilweise grotesken Fehldeutungen, so zu der unhaltbaren Unterstellung, der preußische Ministerpräsident Braun sei wegen seines »engstirnigen preußischen Partikularismus« an einer Reichsreform uninteressiert gewesen, seine konstruktiven Vorschläge seien lediglich »scheinbar« gewesen (S. 51). Hier wie an anderen Stellen wird deutlich, daß es dem Verfasser u. a. um eine Entlastung Papens geht. Den Höhepunkt in dieser Hinsicht erreicht er, wenn er feststellt: »Man wird in der Rückschau nicht in der Lage sein, darüber zu befinden, worauf es der Reichsregierung am 20. Juli 1932 vorrangig ankam« (S. 138). Daß in den Augen der Putschisten in erster Linie die falschen Parteien am unbequemen Machthebel saßen, daß es ihnen darum ging, das demokratisch-republikanische Machtpotential Preußen seinen rechtmäßigen Inhabern zu entwenden und den eigenen Zielen einer restaurativen Verfassungsänderung dienstbar zu machen, haben Papen, Schleicher, Gayl so oft und so unverblümt ausgesprochen, daß man seinen Augen nicht trauen möchte, wenn man der stillen Einfalt dieses Satzes begegnet.

Die Tendenz setzt sich nahtlos in der Würdigung des StGH-Urteils fort. Die apologetische Absicht des Verfassers führt ihn dabei nicht einmal ganz fehl; daß die Leipziger Richter alles andere als ein Gefälligkeitsurteil für Papen fällten, ist richtig – Papen selbst fand die Entscheidung »im höchsten Maße unbequem«³. Auch konstatiert der Verfasser zu Recht, daß die auf das Urteil folgenden Reibungen zwischen den zwei Regierungsgewalten in Preußen nicht dem Staatsgerichtshof, sondern dem fehlenden guten Willen der Reichsseite anzulasten sind (S. 151 f.); die Annahme ist gestattet, daß Papen und Schleicher jedes Urteil, das ihnen unbequem gewesen wäre, kühl ignoriert hätten. Aber der Verfasser schießt weit über das Ziel hinaus, wenn er nach einer rein formaljuristischen Würdigung zu dem Schluß gelangt, die Richter hätten ohne Rücksicht auf die bestehenden machtpolitischen Verhältnisse ein rein an den staatlichen Rechtsnormen orientiertes Urteil gefällt. Hätte er sich mehr um die Quellen gekümmert, so wüßte er, welcher Diskussionen es hinter den Leipziger Kulissen bedurft hatte, um die Person des Reichspräsidenten zu schonen. Er wüßte vor allem, daß der Kompromißcharakter des Urteils tatsächlich einem von den Parteien ausgehandelten Vergleich entsprach, der von Arnold Brecht, Hermann Höpker-Aschoff und Konrad Adenauer mit dem Ziel angeregt worden war, die verfassungswidrige Maßnahme der Reichsregierung in eine verfassungskonforme und durchgreifende Reichsreform umzuwandeln – von diesem entscheidenden Gesichtspunkt hat der Verfasser offenbar keine Ahnung.

Es ist bedauerlich, daß durch die Veröffentlichung dieser unzureichenden Arbeit dieses wichtige Thema wohl für lange Zeit unbearbeitet bleiben wird; die Dissertation von Jürgen Bay, deren Niveau trotz ihres Alters weitaus höher liegt⁴, existiert leider nur im Manuskriptdruck. Es wäre aber unfair, die mangelhafte Qualität des angezeigten Buchs allein dem Verfasser anzulasten; es ist vielmehr ein Beispiel dafür, mit welcher Nachlässigkeit manche Doktorväter Dissertationsthemen vergeben, das Produkt schlecht geprüft durch das Promotionsverfahren schleusen und auch noch für seine Veröffentlichung sorgen. Die Verantwortung für einen solchen bedauerlichen Fehlschlag trägt der Doktorvater mindestens ebenso wie sein Schüler.

Hagen Schulze

2 Internationales Institut für Sozialgeschichte Amsterdam, Nachlaß Braun/626.

3 Bundesarchiv Koblenz, R 43 I/2281: Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Kommissarischen Preußischen Staatsregierung, 27. 10. 1932.

4 Jürgen Bay, Der Preußenkonflikt 1932/33. Ein Kapitel aus der Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik, Jur. Diss. Erlangen 1965.